OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450364/5/HW

Datum:
Linz, 11. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E L, L, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 14. August 2018, Zeichen: 0022176/2017, betreffend die Haftung für die Lustbarkeitsabgabe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gegenüber der Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) eine Steuerforderung (Lustbarkeitsabgabe für den Zeitraum 1.8.2013 bis 31.7.2014 samt Nebengebühren) in Höhe von € 96,79 mit der Begründung vorgeschrieben, dass die Bf für diese unberichtigt aushaftende Steuerforderung der M G OG gemäß § 12 BAO hafte. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass über eine Beschwerde grundsätzlich mit Beschwerdevorentscheidung abzusprechen sei, jedoch diese zu unterbleiben habe, wenn dies in der Beschwerde beantragt werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf mit dem Antrag, das *„Verwaltungsgericht möge der Beschwerde […] Folge geben und [… den angefochtenen Bescheid] ersatzlos aufheben.“* Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass über die Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und ein Sanierungsplan angenommen worden wäre. Aufgrund der mit dem bestätigten Sanierungsplan einhergehenden Restschuldbefreiung würden die Forderungen nicht zu Recht bestehen.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Aufgrund der Formulierungen (der nicht rechtskundigen Bf) in der Beschwerde in Zusammenschau mit dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 9.11.2018 (ON 2) ist vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 BAO auszugehen.

II.1. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden kann und von Seiten der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt wird, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

S C P und E L waren zumindest seit Jänner 2013 unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen der M G OG. Über diese Gesellschaft wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 8.7.2014 (17 S 62/14p) der Konkurs eröffnet. In diesem Insolvenzverfahren wurde ein Sanierungsplan mit Beschluss des Landesgerichtes Linz rechtskräftig bestätigt, wobei insgesamt eine 20%-Quote an die Gläubiger zu zahlen war. Von dieser Gesellschaft waren bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für folgende Zeiträume folgende Lustbarkeitsabgabenforderungen bzw. folgende Nebengebühren nicht bezahlt:
01.08.-31.08.2013: € 21,80
01.03.-31.03.2014: € 21,80

01.04.-30.04.2014: € 21,80
01.06.-30.06.2014: € 21,80
01.07.-31.07.2014: € 21,80
Nebengebühren: € 12,00.
Diese Forderungen wurden im Insolvenzverfahren angemeldet und es wurde eine 20%-Quote bezahlt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen zum Konkursverfahren und Sanierungsplan stehen mit dem Vorlageschreiben, dem angefochtenen Bescheid und dem Beschwerdevorbringen im Einklang und stimmen auch mit den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen (insbesondere mit ON 1 und ON 31 des Behördenaktes [vgl. bei ON 31 vor allem auch die Eintragungen betreffend die Beschlüsse des LG Linz]) überein. Die Höhe der verfahrensgegenständlichen Lustbarkeitsabgabenforderungen bzw. Nebengebühren (samt Zeiträumen) wurde bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es ist die Bf dem nicht entgegengetreten, sodass das Landesverwaltungsgericht von der Richtigkeit ausgeht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 12 BAO haften die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung, wobei sich der Umfang ihrer Haftung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes richtet.

Gemäß § 164 Abs. 2 IO kommen die Rechtswirkungen des Sanierungsplans (soweit im Sanierungsplan nichts anderes bestimmt ist) einem Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern zustatten. Durch diese Bestimmung wird die Haftung des Gesellschafters aufgehoben (die Rechtswirkungen des Sanierungsplans kommen einem jeden Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern zustatten), sodass die bewirkte Restschuldbefreiung die auf § 12 BAO gestützte Haftungsgeltendmachung gegenüber Gesellschaftern unzulässig macht (vgl. dazu den Erlass des BMF vom 12.6.2006, BMF-010103/0050-VI/2006: Die gemäß § 164 Abs. 2 KO nach einem Zwangsausgleich bewirkte Restschuldbefreiung macht die auf § 12 BAO gestützte Haftungsgeltendmachung gegenüber Gesellschaftern unzulässig; ebenso die stRsp des UFS: vgl. etwa UFS vom 8.2.2010, RV/0321-L/09 mwN). § 164 Abs. 2 IO erstreckt somit die Bereinigungswirkung des Sanierungsplans auf die Haftung des lediglich auf die Funktion als Gesellschafter abstellenden § 12 BAO (*Schummer* in *Zib/Dellinger*, Unternehmensgesetzbuch zu § 128 Rz 14 ff).

Da im vorliegenden Fall der Sanierungsplan mit Beschluss des Landesgerichtes Linz rechtskräftig bestätigt wurde, wurde die Gesellschaft (und gemäß § 164 IO die Bf) von der Verbindlichkeit befreit, den Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen oder gegen den Sanierungsplan gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist (§ 156 IO). Die im vorliegenden Fall auf § 12 BAO gestützte Haftungsgeltendmachung gegenüber der Bf ist daher unzulässig, sodass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III.2. Zur im Vorlageschreiben erwähnten Haftung nach § 9 BAO ist auszuführen, dass diese Haftung zwar auch dann zum Tragen kommen kann, wenn eine Haftung nach § 128 iVm § 12 BAO ausscheidet (*Schummer,* aaO Rz 17). Es könnte daher trotz der Regelung des § 164 Abs 2 IO aufgrund des § 9 BAO ein vertretungsbefugter Gesellschafter zur Haftung herangezogen werden, wenn die Abgabenbehörde durch das schuldhafte Verhalten des Vertreters einen Ausfall erleidet (*Schummer,* aaO Rz 17). Auch im vorliegenden Fall könnte daher – ein schuldhaftes Verhalten der Bf vorausgesetzt – trotz des rechtskräftig bestätigten Sanierungsplans eine Haftung der Bf gemäß § 9 BAO möglich sein.

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ist jedoch ausschließlich jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides der Abgabenbehörde gebildet hat (*Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 279 [Stand 15.4.2018, rdb.at] E 9). Die Abänderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist durch die Sache beschränkt (*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, aaO E 11).

Der VwGH führte bereits aus, dass bei einem Bescheid, mit dem eine Haftung ausgesprochen wird, die Identität der Sache, über die abgesprochen wurde, durch den Tatbestand begrenzt ist, der für die geltend gemachte Haftung maßgebend ist (vgl. VwGH 16.9.1991, VwGH 91/15/0064). Mit der im erstinstanzlichen Bescheid erfolgten Haftbarmachung der Bf gemäß § 12 BAO aufgrund ihrer Gesellschafterstellung ist somit die Sache des Beschwerdeverfahrens auf die Geltendmachung dieser Haftung begrenzt. Eine erstmalige Heranziehung der Bf nach § 9 BAO durch das Landesverwaltungsgericht wäre daher unzulässig. Während nämlich die Anwendung des § 12 BAO „lediglich“ an die Stellung als Gesellschafter anknüpft, folgt eine Haftung nach § 9 BAO aus einer schuldhaften Verletzung von Vertreterpflichten (vgl. dazu VwGH 16.9.1991, VwGH 91/15/0064). Ob die Bf aufgrund des § 9 BAO zur Haftung herangezogen werden könnte, ist daher im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht weiter zu prüfen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass einem Gesellschafter einer OG – sofern keine über die Gesellschafterhaftung nach § 128 UGB hinausgehende Haftung besteht – die Bereinigungswirkung des Sanierungsplans zu Gute kommt, entspricht der höchstgerichtlichen Rsp (vgl. etwa OGH 22.4.2009, 3 Ob 32/09s).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger